Ausfertigung –



Amtsgericht Bremen-Blumenthal

Terminbestimmung

4 K 2/24 22.01.2025

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, dem 24.04.2025, 10:00 Uhr

im Amtsgericht Bremen-Blumenthal (Haus A), Landrat-Christians-Str. 67, Sitzungssaal A 104, folgender im Grundbuch von Bremen-Blumenthal Grundbuchbezirk Rönnebeck Blatt 332 eingetragener Grundbesitz versteigert werden:

Gemarkung Vorstadt R 136, Flur 136, Flurstück 506/1, Gebäude- und Hoffläche, Dillener Straße 31, groß 1.280 m².

[unbebautes Grundstück mit 1280 m² Größe]

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.02.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist festgesetzt worden auf 174.000,-- €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt (§ 110 ZVG). Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zu Protokoll der Geschäftsstelle, Gerichtshaus (Haus C), Zimmer C 002, abgeben.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Ausgefertigt Amtsgericht Bremen-Blumenthal, 04.02.2025

Goes, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt. Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.